Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 104. Sonnabend den 29. Dezember **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 845/11. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. K. R. A. vom 4. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe;

die Bekanntmachung Nr. G. 287/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande, vom 25. Juni 1917;

die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande, vom 20. April 1918;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Fahrradbereifungen, vom 25. Januar 1917;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 265/12. 16. K. R. A., betreffend Anweisung für die Enteignung der Fahrradbereifung gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A.

werden hierdurch aufgehoben.

Berlin den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 825/11. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. O. 406/4. 17 K. R. A., betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech, vom 15. Mai 1917 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 810/11. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18 K. R. A. vom 29. Juni 1918, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16 K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw. und
2. die Bundesratsbekanntmachung über Besenginster vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247 ff.)

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 815/11. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 1500/8. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln, vom 19. Oktober 1917

tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 30/12. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12, 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17 A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917 und

die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17 A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachunga Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure

treten für die Dauer von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Betrifft Abgabe von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn, baumwollenem Stopf- und Strickgarn.

Mit Rücksicht darauf, daß infolge der jetzigen Transportschwierigkeiten bisher wenige Händler mit obigen Haushaltsgegenständen beliefert worden sind, wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 13. November d. Js., Kreisblatt Nr. 92, der Termin zur Abgabe von Garn und Zwirn auf Haushaltskarten **bis zum 31. Januar 1919 verlängert.**

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz, sowie die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes **sofort** in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Thorn den 23. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Lederversorgung.

Bei dem immer noch vorhandenen Mangel an Rohstoffen in der Lederwirtschaft ist es von größter Wichtigkeit, daß die laut Verfügung des Demobilmachungsamts noch fernerhin bestehenden Höchstpreis- und Beschlagnahmebekanntmachungen genau befolgt werden. Durch unerlaubte Veräußerung von Häuten und Leder und Verfügung über diese von nicht berechtigten Stellen wird die ordnungsgemäße Zuteilung von Leder an die Interessevertretungen, wie Schuhfabriken, Portefeuilleindustrie, Sattlereien usw. in Frage gestellt, was Arbeitsnot und weiteren Mangel an Schuhwerk zur Folge hätte.

Thorn den 21. Dezember 1918.

Der Landrat.

Monatliche Zusammenstellungen über erteilte Bezugsscheine auf Web-, Wirk- und Strickwaren.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir obige Zusammenstellung für den Monat Dezember 1918 **bis spätestens den 2. Januar 1919** einzureichen.

Thorn den 27. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.** Kleemann.

Die Regierung — Forstverwaltung — in Marienwerder wünscht die überschlägliche Angabe des Bedarfs an Rundholz für die gemeinnützige Wohnungsfürsorge (Klein- und Mittelwohnungen) in den Städten und auf dem platten Lande, soweit das Holz bereits in der nächsten Sommerbauperiode zur Verwendung kommen soll und nicht aus Gemeinde- oder Privatforsten geliefert werden kann.

Die Ortsbehörden ersuche ich daher, unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, daß Unternehmer, die für das nächste Jahr Bedarf an Rundholz aus Staatsforsten für vorstehend bezeichnete Wohnungsbauten haben, mir diesen alsbald — spätestens innerhalb acht Tagen — überschläglich anzumelden und hierbei gleichzeitig anzugeben haben, welche Bürgschaften sie dafür übernehmen wollen, daß die Verwendung des Holzes zu dem vorstehend angegebenen Zweck sichergestellt und jede Ausnutzung zu Spekulationszwecken ausgeschlossen ist.

Soweit waldbesitzende Gemeinden in Frage kommen, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, dahin zu wirken, daß diese sich über den eigenen Bedarf hinaus durch freihändige Abgabe von Bauholz zu mäßigen Preisen mit in den Dienst der gemeinnützigen Wohnungsfürsorge stellen; in gleichem Sinne ersuche ich auf die Besitzer von Privatwaldungen einzuwirken.

Thorn den 20. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Zulage für Altersrentenempfänger.

Empfänger einer Altersrente sollen, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Auslande aufhalten, für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von 8 Mark zu ihrer Rente erhalten. Soweit die Rente nur für einen Teil des Kalendermonats gewährt wird, ist die Zulage nicht zu zahlen. Wohl aber wird sie im vollen Betrage gewährt, wenn der Rentenempfänger auch nur einen Bruchteil der Rente erhält (z. B. bei Überweisung eines Teils der Rente an Dritte). Ruht der Anspruch auf Rente im vollen Betrage oder fällt er ganz fort, so entfällt auch die Zulage. Die Zulage wird sämtlichen im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Westpreußen wohnhaften Altersrentenempfängern, also auch denjenigen, welche die Rente von einem anderen Versicherungsträger (auch Sonderanstalt) beziehen, ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch diejenige Zahlstelle der Post, die dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausgezahlt. Die Auszahlung der Zulage erfolgt monatlich im voraus gegen Vorlegung eines unterschriftlich vollzogenen und mit dem Dienstsiegel einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person versehenen Quittung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, dies in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Berechtigten zu bringen. Die Quittungsformulare sind beim Versicherungsamt des Landkreises Thorn anzufordern.

Thorn den 21. Dezember 1918.

Versicherungsamt des Landkreises Thorn.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachung.

Auf die für den Monat Januar 1919 ausgegebene Fettmarke Nr. 4 wird keine Butter verabfolgt. Dafür wird auf die Marken Nr. 1, 2 und 3 für je 10 Tage 62,5 gr Butter ausgegeben werden.

Thorn den 23. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Da die Wahlen zur Nationalversammlung bereits am 19. Januar n. Js. stattfinden, wird es nötig sein, daß die Wahlvorstände sich möglichst schnell mit der umfangreichen Materie des Wahlvorganges bekannt machen. Zu diesem Zwecke werde ich in den nächsten Tagen jedem Stimmbezirk ein Exemplar „das Wahlrecht für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung" übersenden.

Thorn den 24. Dezember 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für Ernstrode.

Den Landwirt **Werner Klug** habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Ernstrode bestätigt.

Thorn den 23. Dezember 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Jagdpächter **Jacobzig** beabsichtigt in der Gemarkung Herzogsfelde zur Vertilgung von Raubzeug Gift zu legen. Dies bringt hiermit warnend zur öffentlichen Kenntnis

Ottlotschin den 23. Dezember 1918.

der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neugrabia.

Die Wiederwahl des Besitzers Reinhold **Hauser** in Dorf Steinau zum Schulvorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 23. Dezember 1918.

Der Landrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.